

Advent, Heiligabend und Weihnachten 2021

Rahmenhygienekonzept Gottesdienst im Innenraum

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 17. November 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder Personen, die selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.3. Vor jedem Gottesdienst werden in erforderlichem Umfang alle Handkontaktflächen gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen, im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt:

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 200
- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 4 (Werte sind tagesaktuell abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html)

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Vorwarnstufe oder der Überlastungsstufe ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt.

2. Lüftungskonzept

2.1. Vor jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

2.2. Das von der Kirchengemeinde entwickelte Lüftungskonzept wird umgesetzt (vgl. Handreichung Lüften von Kirchen, https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichtung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

2.3. Nach jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

3.1 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

In Brandenburg kann der Sitzabstand auf 1 Meter verkürzt werden. Wird durchgehend, also auch am Platz, eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil getragen, entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands.

In Berlin und Sachsen: Wird die Maske auch am Platz getragen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
--

3.2 Am Gottesdienst nehmen nicht mehr als die zulässige Höchstzahl an Personen teil, die sich aus den Abstandsregeln (s.3.1) ergibt.

3.3 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Regeln und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3.4. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handschlag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3.5 Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Kontakthygiene und Desinfektion

4.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

4.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind.

4.3 Der Gottesdienstraum und die Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

4.4 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

4.5 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/ oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

5. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske vor dem Eingangsbereich und in Gottesdiensträumen. Diese Pflicht gilt nicht bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund bei Zutritt und Verlassen des Gottesdienstes. Am Platz kann -bei Einhalten des Abstands- die Maske abgenommen werden.

6. Gesang

In Berlin und Sachsen:

6.1 Gemeindegesang ist mit einer medizinischen Maske möglich, wenn der Sakralraum eine ausreichende Deckenhöhe aufweist und der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden 1,5 Meter in alle Richtungen beträgt; Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

In Brandenburg:

6.1 Bei Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist zwischen allen Teilnehmenden ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Wird dieser Abstand eingehalten, kann ohne Maske gesungen werden. Beträgt der Abstand weniger als 2 Meter, wird mit Maske gesungen.

6.2 Bei Chorgesang sind alle Sängerinnen und Sänger entweder geimpft oder genesen (2G-Regelung). Der Abstand zur Gemeinde beträgt mindestens 4 Meter.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen, im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 200

- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 4

gilt folgendes:

-> Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

-> Bei dem liturgischen Gesang wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Vorwarnstufe gilt folgendes:

-> Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

-> Bei dem liturgischen Gesang wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

6.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich, wenn alle Mitwirkenden entweder geimpft oder genesen sind (2G-Regelung). Bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person, der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen, im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin wird bei der Mitwirkung von Bläserinnen und Bläser eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten:

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 200

- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 4

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Vorwarnstufe wird bei der Mitwirkung von Bläserinnen und Bläser eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen, im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 400

- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 8

gilt folgendes:

-> Es wird auf die Mitwirkung von Bläserinnen und Bläsern verzichtet.

-> Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Überlastungsstufe gilt folgendes:

-> Es wird auf die Mitwirkung von Bläserinnen und Bläsern verzichtet.

-> Auf Chor- und Gemeindegesang wird verzichtet.

8. Anwesenheitsdokumentation

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen).

Bei Gottesdiensten, bei denen Teilnehmendenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, wird das eingerichtete Anmeldesystem genutzt. Bei der Anmeldung werden die erforderlichen Angaben erhoben und in die Anwesenheitsdokumentation übernommen. Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.